



Erscheint am 15. jedes Monats

Redaktion, Verwaltung und Verlag  
im Österreichischen Patentamt  
Wien XX., Dresdner Straße 87  
Postanschrift: Postfach 95  
1200 Wien

## Inhalt

### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, unterzeichnet am 8. Oktober 1968, geändert am 2. Oktober 1979
- Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung (FOINSP Elisabeth Gavrilovic - Verlängerung der Dienstzuteilung DATAKO 40% - KNA 60%) m.W. 1. Juli 2019
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung m.W. 1. Juli 2019 (Kmsr Mag.iur. Katrin Aichinger – Aufhebung der Zuteilung Stabsstelle SD – Zuteilung zur Fr. Präsidentin zu 20% ihrer Normalarbeitszeit und zur Abt. IB)

### • Entscheidungen

#### - Markenrecht:

- Zur Frage der Glaubhaftmachung der Benutzung einer Marke: Nur das gänzliche Fehlen einer Beweiswürdigung ist ein Verstoß gegen die Begründungspflicht des § 272 Abs 3 ZPO. Ein Verfahrensmangel kann daher auch darin begründet sein, wenn für eine entscheidungswesentliche Feststellung jegliche Beweiswürdigung fehlt.

Für die Frage der ernsthaften Benutzung - eine sogenannte quaestio mixta - ist ein taugliches Tatsachensubstrat zu ermitteln, anhand dessen diese Frage beurteilt werden kann. Der Umstand, welche Beweise in der Lage sind, die Benutzung zu bescheinigen, ist nicht den Feststellungen zugrunde zu legen, sondern als Akt der Beweiswürdigung ein gesonderter Entscheidungsteil. [...]

#### - Patentrecht:

- Zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit betreffend das Patent „Einputzleiste sowie Verfahren zur Herstellung einer Einputzleiste“ – teilweise Stattgebung des Nichtigkeitsantrags. Das Berufungsgericht kann den Inhalt einer in den Feststellungen der Vorinstanz – wenn auch ohne wörtliche Wiedergabe – enthaltenen Urkunde, deren Echtheit unstrittig ist, ohne weiteres berücksichtigen, ohne dass es einer Ergänzung des Beweisverfahrens bedarf. Wenn der Hauptanspruch eines Patents neu und erfinderisch ist, so sind es auch die davon abhängigen Unteransprüche, weshalb solche Unteransprüche nicht für sich genommen auf ihre Patentfähigkeit, insbesondere nicht auf ihre Neuheit und erfinderische Qualität, zu prüfen sind.

### • Berichte und Mitteilungen

- Ernennung eines fachtechnischen Mitglieds des Patentamtes
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

## **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

### **Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, unterzeichnet am 8. Oktober 1968, geändert am 2. Oktober 1979**

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat Indien am 7. Juni 2019 seine Beitrittsurkunde zum Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, unterzeichnet am 8. Oktober 1968, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. Nr. 496/1990, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 183/2018), hinterlegt.

---

### **Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977**

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) haben Antigua und Barbuda am 25. März 2019 und Indien am 7. Juni 2019 ihre Beitrittsurkunden zum Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977 (BGBl. Nr. 340/1982 idF BGBl. Nr. 124/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 43/2019) hinterlegt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung (FOINSP Elisabeth Gavrilovic - Verlängerung der Dienstzuteilung DATAKO 40% - KNA 60%) m.W. 1. Juli 2019**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Juli 2019 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FOINSP Elisabeth Gavrilovic wird - unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Datenerfassung und Aktenkoordination zu 40% ihrer Normalarbeitszeit - der Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung zu 60% ihrer Normalarbeitszeit für weitere 3 Monate dienstzuteilt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung m.W. 1. Juli 2019 (Kmsr Mag.iur. Katrin Aichinger – Aufhebung der Zuteilung Stabsstelle SD – Zuteilung zur Fr. Präsidentin zu 20% ihrer Normalarbeitszeit und zur Abt. IB)**

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. Juli 2019 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB/v1 Kommissarin Mag.iur. Katrin Aichinger wird – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Stabsstelle SD – zur Frau Präsidentin zu 20% ihrer Normalarbeitszeit und der Abteilung IB zu 80% ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt und zur Stellvertreterin des Vorstandes der Abteilung IB bestellt.

---

## Entscheidungen

### Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 13. Dezember 2018, 133R122/18s

#### **Zur Frage der Glaubhaftmachung der Benutzung einer Marke:**

**Nur das gänzliche Fehlen einer Beweiswürdigung ist ein Verstoß gegen die Begründungspflicht des § 272 Abs 3 ZPO. Ein Verfahrensmangel kann daher auch darin begründet sein, wenn für eine entscheidungswesentliche Feststellung jegliche Beweiswürdigung fehlt.**

**Für die Frage der ernsthaften Benutzung - eine sogenannte quaestio mixta - ist ein taugliches Tatsachensubstrat zu ermitteln, anhand dessen diese Frage beurteilt werden kann. Der Umstand, welche Beweise in der Lage sind, die Benutzung zu bescheinigen, ist nicht den Feststellungen zugrunde zu legen, sondern als Akt der Beweiswürdigung ein gesonderter Entscheidungsteil.**

**Die Verwertung einer fremdsprachigen Urkunde kann einen Verfahrensmangel begründen. Auch Urkunden, die nicht in deutscher Sprache vorliegen, unterliegen aber der freien Beweiswürdigung.**

**Es fällt grundsätzlich in den Risikobereich des Beweisführers, wenn er zu fremdsprachigen Urkunden keine Übersetzung vorlegt und die Tatsacheninstanzen daher mangels ausreichender Sprachkenntnisse keine Feststellungen daraus treffen.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [accenture](#)

---

### Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 29. August 2018, 133R40/18g

**Zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit betreffend das Patent „Einputzleiste sowie Verfahren zur Herstellung einer Einputzleiste“ – teilweise Stattgebung des Nichtigkeitsantrags.**

**Das Berufungsgericht kann den Inhalt einer in den Feststellungen der Vorinstanz – wenn auch ohne wörtliche Wiedergabe – enthaltenen Urkunde, deren Echtheit unstrittig ist, ohne weiteres berücksichtigen, ohne dass es einer Ergänzung des Beweisverfahrens bedarf.**

**Wenn der Hauptanspruch eines Patents neu und erfinderisch ist, so sind es auch die davon abhängigen Unteransprüche, weshalb solche Unteransprüche nicht für sich genommen auf ihre Patentfähigkeit, insbesondere nicht auf ihre Neuheit und erfinderische Qualität, zu prüfen sind.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Einputzleiste](#)

---

## Berichte und Mitteilungen

### Ernennung eines fachtechnischen Mitglieds des Patentamtes

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass die Präsidentin des Österreichischen Patentamtes mit Wirkung vom 1. Juni 2019 den Bediensteten

Kommissär Dr. Philip Rohringer

zum fachtechnischen Mitglied des Patentamtes ernannt hat.

---

### Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Telemea de Sibiu“, GGA (RO, Käse), 17.6.2019, C 203/07/2019

„Kaimiškas Jovary alus“, GGA (LT, Bier), 28.6.2019, C 217/05/2019

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 28.06.2019, C 217/10/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Gall del Penedès“ (GGA, ES, Fleisch, ABl. C 58/42/2016, L 155/07/2016, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren)

im Amtsblatt vom 04.06.2019, C 188/03/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Grana Padano“ (GU, IT, Käse, ABl. C 358/09/2017, L 160/65/2011, L 148/1/1996, C 199/24/2009, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Sonstiges)

im Amtsblatt vom 04.06.2019, C 188/12/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Olives cassées de la vallée des Baux-de-Provence“ (GU, FR, Oliven, ABl. C 201/06/1998, L 46/13/1999, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Etikettierung, Einzelstaatliche Vorschriften und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 27.06.2019, C 216/17/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Ragusano“ (GU, IT, Käse, ABl. L 163/19/1996, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung, Sonstiges)

im Amtsblatt vom 03.06.2019, C 186/04/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Cidre de Normandie“/„Cidre normand“ (GGA, FR, Apfelwein, ABl. C 38/06/2000, L 281/12/2000, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung, Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen

Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: [Herkunftsangaben@patentamt.at](mailto:Herkunftsangaben@patentamt.at)).

---